

Satzung für die Benutzung des städt. Naturfreibades (Badeordnung)



Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freyung folgende Benutzungssatzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Das Naturfreibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freyung. Sie dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Diese Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Bad gewährleisten. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Besucher des Bades (Badegäste); sie ist daher für alle Badegäste verbindlich.

(3) Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals an.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das Naturfreibad und seine Einrichtungen können im Rahmen dieser Badeordnung und gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren von jedermann benutzt werden.

(2) Von der Benutzung des Naturfreibads sind ausgeschlossen:

Personen,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, ist die Benutzung der Badebereiche nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Freyung innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(5) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus der Freibadanlage verwiesen werden.

(6) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Naturfreibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.

(7) Die Benutzung des Naturfreibades durch Vereine und andere geschlossene Gruppen wird im Einzelfall von der Stadt Freyung entschieden. In jedem Fall ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen, die dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Der jeweils verantwortliche Leiter hat für die Einhaltung der Badeordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen.

(8) Fahrzeuge dürfen im Bereich des Naturfreibads nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 3

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

(1) Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten werden jährlich von der Stadt Freyung festgelegt und durch Anschlag am Naturfreibad bekannt gemacht. Die Stadt Freyung behält sich vor, den Betrieb des Naturfreibads aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Der Betriebsleiter kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen bis zu zwei Stunden vorverlegen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl von Badegästen oder Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen. Bei Überfüllung, Bauarbeiten oder unvorhergesehenen Ereignissen kann das Badepersonal das Naturfreibads vorübergehend sperren. Spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten sind das Naturfreibad und die Liegewiese zu verlassen.

§ 4

Eintrittskarten

Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Naturfreibads an diesem Tag. Die Zehnerkarte gilt für die laufende und folgende Badesaison und ist übertragbar. Das Nähere ist in der Gebührensatzung zu dieser Badeordnung geregelt.

§ 5

Benutzung der Einzelkabinen; Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Den Badegästen stehen Einzelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung.

(2) Zur Aufbewahrung von Geld, Uhren und sonstigen Wertsachen stehen den Badegästen Schließfächer zur Verfügung.

(3) Sonstige Gegenstände (Kinderwagen, Einkaufstaschen und dergleichen) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(4) Nicht abgeholte Sachen werden nach Ablauf von 3 Monaten als Fundsachen behandelt.

§ 6 Fundsachen

- (1) Sachen, die in der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.
- (2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Bekleidung, Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Die Benutzung der Badebereiche ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtführende Betriebsleiter. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (3) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (4) Das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist verboten.
- (5) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 8 Verhalten im städtischen Naturfreibad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers;
 - b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall;
 - c) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - d) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich;
 - e) Benutzen von Glasbehältern am Beckenrand;
 - f) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.

(4) Der Schwimmerbereich darf nur von Schwimmern benutzt werden; das Einspringen von den Längsseiten ist verboten. Schwimmflossen, sowie andere Schwimm- und Auftriebshilfen sind grundsätzlich nicht erlaubt, der Betriebsleiter kann allerdings Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, falls die weiteren Badegäste keine Beeinträchtigung erfahren. Nichtschwimmer müssen die Badebereiche für Nichtschwimmer, kleinere Kinder die entsprechenden altersgemäßen Badebereiche benutzen.

(5) Bei Freigabe der Sprunganlage darf der Sprungbereich nicht durchschwommen werden. Tauchübungen im Sprungbecken sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt.

(6) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einstiegleitern oder Haltestangen herum zu turnen.

(7) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

(8) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.

§ 9

Benutzung Sprungbrett, Sprungfelsen, Kletterwand und Wasserrutschen

(1) Der Aufenthalt im Sprungbereich ist verboten. Nach dem Sprung hat man nach vorne weg den Bereich zu verlassen. Auf dem Sprungbrett und dem Sprungfelsen darf sich jeweils nur eine Person bewegen. Der Badegast hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass er keine Personen im Wasserbereich gefährdet oder verletzt. Die Stadt behält es sich vor, die Sprunganlagen bei hoher Besucherzahl zu sperren.

(2) Den Sicherheitsvorschriften an den Wasserrutschen ist Folge zu leisten. Es ist verboten den Sicherheitsabstand zu verkürzen, in der Rutsche zu warten oder auf der Rutsche nach oben zu steigen. Der Eintauchbereich im Becken ist nach Ende der Rutschfahrt sofort zu verlassen.

(3) Die Kletterwand darf nur jeweils von einer Person genutzt werden. Während der Nutzung darf sich keine weitere Person unterhalb der Kletterwand befinden.

(4) Die Benutzung aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind zu beachten.

§ 10

Badeaufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.

(2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung missachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus dem Naturfreibad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Fall besteht nicht. Ihm kann der Zutritt zum Naturfreibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Betriebsleiter übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Naturfreibad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 11 Haftung

(1) Die Benutzung der Badebereiche geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt Freyung haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Freyung, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken übernimmt die Stadt keine Haftung.

(3) Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Stadt durch seine Benutzung entstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades vom 01.06.2003 außer Kraft.

Freyung, den 10.12.2024

STADT FREYUNG

gez.

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freyung am 13.12.2024 und Niederlegung in der Stadtverwaltung
--